

Abschrift.

Bayrisch-Gmain, 11.IV.41.

Herrn Präsidenten des Reichsinstituts für Ältere deutsche  
Geschichtskunde Berlin NW 7.

Lieber Herr Stengel!

Der anliegende Brief vom 5. April war eben fertig, da kam Ihr Eilbrief, der wieder neue Fragen aufwarf. Aber ehe ich sie erledigen konnte, hatte ich das Unglück, daß sich ein schwerer Rückfall meines Darmkrampfes einstellte, der mich genötigt hat, diese ganze Woche hindurch fast den ganzen Tag über unter Schmerzen zu Bett zu liegen und der Erfolg der ersten 2 Wochen ist dadurch dahin.

Ich will aber - mühsam genug - Ihnen doch *Kürze* Nachricht auf Ihre zweiten Fragen geben.

Wie Sie aus § 2 zum 1. Schreiben sahen, würde ich an Ihrer Stelle darauf bestehen, daß der Verlag die gesamten Kosten der Ergänzungshefte trägt, wie er ja auch den ganzen Vorteil für sich daraus zieht.

Wenn Sie aber ihm in der Geldfrage Konzessionen machen wollen, so ist gegen die Fassung nichts wesentliches einzuwenden, wie Sie sie in Ihrem Brief vom 4. April vorschlugen. Freilich ist die Fassung Ihres § 15 insofern vage, als hier der Nachweis geführt werden muß, daß der Absatz zu gering war. So ~~aber~~ *es was* gibt immer Schwierigkeiten tatsächlicher Art. Aber Sie haben ja das Kündigungsrecht in der Hand und bleiben damit Herr <sup>in</sup> der Sache. Ich mache aber auch darauf aufmerksam, daß nach Ihrer Fassung die Honorierung - wenn der Nachweis geführt wird - auch nach rückwärts hin für alle bisher herausgebrachten Ergänzungshefte Ihnen obliegt. Vielleicht genügte es, wenn S. sagte: „wird das Reichsinstitut für diese Honorierung Sorge tragen, soweit Ergänzungshefte nach Führung des Nachweises (oder fortan) herausgebracht werden und zwar vermittels“ etc.“

Im Allgemeinen mache ich noch aufmerksam; es ist im ganzen Vertrage nicht ausreichend scharf zwischen "Einzelheften" und "Ergänzungsheften" unterschieden. Ergänzungshefte sind doch genau genommen nur diejenigen Hefte, welche Teile bringen, die nicht im Gesamtwerk stehen, während der *über* begriff "Einzelhefte" doch auch diejenigen Hefte *einmit* *umfasst*, die nur Separata der Gesamtausgabe sind. Ich komme auf meine Hauptbedenken zurück: soll denn dem Verlage auch die Kosten *last* für diese Separata abgenommen werden?

Ferner: es kann leicht Streit entstehen, wenn Sie die Einzelhefte kündigen und dann vielleicht Ihrerseits selbst auf eigene Faust Einzelhefte herausbringen wollen, die Texte des Gesamtwerks enthalten, welche sicher noch nicht in den Einzelheften erschienen waren. Dann können